Verkehrs-Club Liechtenstein

Postfach 813
9490 Vaduz
T 232 54 53
vcl@powersurf.li

21. Juni 2016

Ministerium für
Infrastruktur und Umwelt sowie Sport
Frau Regierungsrätin
Marlies Amann-Marxer
E-Mail: umwelt@regierung.li

LNR 2015-1833 BNR 2016/437, REG 8604
Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Baugesetzes (BauG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Vielen Dank für die Zustellung des Vernehmlassungsberichts und die Einladung zur Stellungnahme. Der VCL-Vorstand nimmt nur zur Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Stellung und fokussiert sich in seiner Stellungnahme vor allem auf die Verkehrsthematik.

Die geplanten Änderungen des UVPG zur Implementierung neuer EU-Richtlinien sollten nach unserer Ansicht nicht nur zu einer Effizienzsteigerung des UVP-Verfahrens führen, sondern vor allem zu einer Qualitätsverbesserung in jeder Hinsicht. Auch bezüglich Belastung von Mensch und Umwelt durch das Verkehrswesen und bezüglich der Information der Öffentlichkeit.

3.3. Erheblichkeitsschwellen (S 11 &12)

Die Einführung von Erheblichkeitsschwellen für die Einzelfallprüfung ist nach Ansicht des VCL grundsätzlich als problematisch zu bewerten, denn ein Screening auf bestimmte festgelegte Grössen wie beispielsweise die Anzahl der Parkplätze liefert per se noch keine ausreichende Aussagekraft über potentielle Umweltauswirkungen.

Der VCL nimmt zur Kenntnis für Projekte, die keiner Einzelfallprüfung zu unterziehen sind: “Jedoch ist die Grösse des Projekts nur ein Kriterium und dient als Ausgangspunkt. Auch ein solches Kleinstprojekt kann unter Einbezug der Kriterien von Anhang 2 erhebliche Umweltauswirkungen zeitigen. Diesfalls ist trotz Unterschreitung des Schwellenwerts eine Einzelfallprüfung durchzuführen (Art. 7 Abs. 8 Bst. b).”

Der VCL anerkennt die Bemühungen der Ämter, im Screening-Verfahren auch Kleinprojekte ganzheitlich und im grösseren Zusammenhang zu betrachten.

Insbesondere bei Parkplätzen wird das Amt also immer den räumlichen und funktionellen Zusammenhang zu anderen Parkflächen prüfen. Dies unter Berücksichtigung von Urteil 2006/41 des Verwaltungsgerichtshofs zum Spoerry-Areal in Vaduz.

Erläuterungen zu Art. 10 (S 25): Alternativenprüfung

Die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1d scheinen dem VCL missverständlich. Dies soll an Hand eines Beispiels erläutert werden:

Im Rahmen der Planung von Parkplätzen für einen Arbeitgeber ist es “vernünftig” zu untersuchen, ob die Zahl der Parkplätze wirklich mit dem heutigen Modalsplit der Mitarbeitenden geplant werden soll. Oder ob als Alternative nicht durch Einführung von Betrieblichem Mobilitätsmanagement mit Push- und Pull-Massnahmen der Modalsplit zugunsten alternativer Verkehrsmittel geändert werden soll und so deutlich weniger Parkplätze benötigt werden. Dies ist nicht nur wegen der geringeren Belastung von Mensch und Umwelt durch das Verkehrswesen “vernünftig”, sondern auch, weil diese Alternative zudem für Arbeitgeber und Mitarbeitende finanziell interessant ist.

Verkehrs-Club Liechtenstein

Im Sinn von Art. 10 Abs. 1d. ist für Projekte von Parkhäusern und Parkplätzen die Prüfung von Betrieblichem Mobilitätsmanagement nach Ansicht des VCL immer eine “vernünftige Alternative”. Die Behörde mag das vielleicht auch Optimierung nennen.

Anhang 1, 10.2 Spalte 2

10.2 Spalte 1
Zwingend UVP-pflichtige Projekte
Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen

10.2 Spalte 2
Projekte, bei denen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a eine Einzelfallprüfung über die UVP-Pflicht durchzuführen ist
Parkhäuser und -plätze für 200 Motorwagen oder mehr

Die Benützung des Autos für fast alle Wege – auch kurze Wege; etwa 50% der Autowege sind nur bis 5 km kurz – wird durch die Verfügbarkeit von Parkplätzen stark gefördert. Viele leicht verfügbare Parkplätze erhöhen also die Zahl der Autofahrten und somit die Belastung von Mensch und Umwelt durch das Verkehrswesen.

Der VCL ersucht die Regierung deshalb, die Zahl der Parkplätze für die Einzelfallprüfung auf 50 Parkplätze zu reduzieren. Auch mit dieser reduzierten Zahl sprechen wir von eher weniger als zwei Fällen mit Einzelfallprüfung pro Jahr.

Antrag:

Anhang 1, 10.2 Spalte 2 sollte also lauten:

10.2 Spalte 2
Projekte, bei denen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a eine Einzelfallprüfung über die UVP-Pflicht durchzuführen ist
Parkhäuser und -plätze für 50 Motorwagen oder mehr

Der VCL dankt im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

G. Sele

Dr. Georg Sele, Präsident VCL

Postfach 813, 9490 Vaduz, T 232 54 53, vcl@powersurf.li, www.vcl.li